



Beschluss

Thema: Öffnung des Kapitals lokaler öffentlicher Unternehmen für ausländische Partner

Berichterstatter: Eurometropole de Strasbourg

1. Aktuelle Situation

Die Eurometropole Straßburg bereitet die Gründung einer grenzüberschreitenden Wärmetransportgesellschaft in Partnerschaft mit der Region Grand Est, dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Kehl vor, um eine Heißwasserleitung zu errichten, die hauptsächlich für die Kunden des Wärmenetzes „Straßburg Zentrum“ (3.000 Eq/Einwohner) in den zentralen Stadtteilen Straßburgs bestimmt ist. Das lokale halbstaatliche Unternehmen (SEML) hätte ein Kapital von 4,2 Millionen Euro, wobei eine Investition von 25 Millionen Euro vorgesehen ist. Die Badische Stahlwerke AG mit Sitz im Kehler Hafen wäre bereit, dieses Netz über eine unter dem Rhein verlaufende Leitung mit Abwärme zu versorgen.

2. Entwicklung, Hintergrund

Dieses Unternehmen wurde ursprünglich in Form einer SPL konzipiert, um eine öffentliche Verwaltung im Interesse der Nutzer zu gewährleisten und die Ziele der Energiewende zu erreichen. Die Code Général des Collectivités Territoriales (CGCT, etwa : das Regelwerk für frz. Gebietskörperschaften) erlaubt es jedoch nicht, dass ausländische Investoren in eine SPL aufgenommen werden. Die Partner haben sich dafür entschieden, eine grenzüberschreitende SEML zu gründen, mit dem die Ziele erreicht werden können. Diese Änderung erforderte jedoch die Ausweitung des Aktienkapitals auf private Anteilseigner für ein Minimum von 15 % der Vorschriften, die Rentabilitätsanforderungen haben, die die öffentlichen Partner nicht unbedingt suchten.

3. Politische Bewertung, angestrebte Lösung

Die Verabschiedung des 4D-Gesetzes würde es ermöglichen, die Bestimmungen des CGCT dahingehend zu ändern, dass die Präfektur im Interesse der territorialen Kontinuität und innerhalb der Grenze von 49% des Kapitals den Eintritt von grenzüberschreitenden Investoren (öffentliche und private) genehmigen kann. Der vom Ministerrat am 12. Mai verabschiedete Gesetzesentwurf ergänzt den Artikel L 1531-1 des CGCT:

„Vorbehaltlich des Abschlusses einer vorherigen Vereinbarung mit Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, können sich ausländische Gebietskörperschaften und ihre Zusammenschlüsse am Kapital lokaler öffentlicher Unternehmen beteiligen, deren einziger Zweck die Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung von gemeinsamem grenzüberschreitendem Interesse ist, wozu auch die Errichtung von Bauwerken oder der Erwerb der für die Dienstleistung erforderlichen Vermögenswerte gehören kann. Sie dürfen

jedoch weder zusammen noch einzeln mehr als die Hälfte des Kapitals oder der Stimmrechte in den Beratungsgremien halten.“

Die Leitung eines solchen Unternehmens umfasst auch den Betrieb der betreffenden Anlagen.

4. **Stellungnahme**

Der AGZ unterstützt die Verabschiedung einer Änderung des Code Général des Collectivités Territoriales (CGCT) durch das französische Parlament. Die Öffnung des Kapitals der SPLs (lokalen öffentlichen Unternehmen) entspricht den Zielen der Verwaltung lokaler öffentlicher Dienstleistungen im Interesse der Bevölkerung, die in grenzüberschreitenden Wohngebieten lebt. Das Straßburger Beispiel kann auf andere Gebiete und andere Arten von öffentlichen Dienstleistungen (z. B. Verkehr) übertragen werden.

Der AGZ bittet die beiden Beauftragten für die deutsch-französische Zusammenarbeit, diese Stellungnahme dem DFMR, der DFPV und dem französischen Parlament zur Kenntnis zu bringen.